

Infobrief 1/2018

Inhalt

Vorwort des Präsidenten

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs

Weitere Meldungen zum BGH-Urteil

Terminhinweise

Interessante Beiträge

Vorwort des Präsidenten

Liebe Mitglieder,

mit großer Spannung wurde von vielen der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) in Sachen „Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg“ erwartet. Er wurde, wie vom BGH angekündigt, am Dienstag dieser Woche (12.06.18) erlassen: der BGH gab dem Land Baden-Württemberg Recht und „kippte“ den Beschluss der Bundeskartellbehörde des Jahres 2015. Als Grund dafür gab der BGH Verfahrensfehler der Bundeskartellbehörde an. Explizit machte der BGH deutlich, dass er keine kartellrechtliche Antwort mit diesem Beschluss gäbe. Durch den Beschluss des BGH entstehen in der Forststrukturreform aktuell für Land und Landkreise (wieder) mehr Freiheitsgrade. Bedauerlich erscheint, dass die Verhandlung des BGH keine kartellrechtliche Klärung der Sache gebracht hat. Die Pressemitteilung des BGH im Wortlaut sowie weitere Links zu bisher erschienenen Internetveröffentlichungen finden Sie weiter unten in diesem Infobrief. Unser stv. Vorstandsvorsitzender, Herr Kienzler, berichtet in unserer Mitgliederversammlung am 28. Juni über die von ihm erlebte Verhandlung im BGH und wir sind sicher, dass Minister Hauk in seiner Rede beim Waldgipfel (direkt vor unserer Mitgliederversammlung) u. a. auch darauf eingehen wird.

An dieser Stelle weisen wir auch nochmal auf den Waldgipfel, unsere Mitgliederversammlung sowie auf weitere Veranstaltungen hin, zu denen Sie sich noch anmelden können.

In Vorfreude, viele von Ihnen auf dem Waldgipfel und unserer Mitgliederversammlung zu treffen

grüßt herzlich

Ihr



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'A. Petkau'. The signature is stylized and cursive.

Artur Petkau

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs

Zur Wiederaufnahme eines durch Verpflichtungszusagen beendeten Kartellverwaltungsverfahrens. Beschluss vom 12. Juni 2018 – KVR 38/17 – Holzvermarktung Baden-Württemberg. Pressemitteilung Nr. 103/18 vom 12.6.2018

Sachverhalt:

Das Land Baden-Württemberg vermarktet – gebündelt mit dem Verkauf von Holz aus landeseigenem Staatswald – in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern auch Rundholz, insbesondere Nadelholz, aus Wäldern, die im Eigentum baden-württembergischer Gemeinden oder Privater stehen (Körperschafts- und Privatwald). Das Bundeskartellamt sah hierin einen Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und leitete deshalb 2001 ein Verfahren gegen das Land ein. In diesem Verfahren verpflichtete sich das Land zur Ausräumung der kartellrechtlichen Bedenken zu Maßnahmen, mit denen eine vom Land unabhängige Vermarktung des Holzes aus Körperschafts- und Privatwald gefördert werden sollte (Verpflichtungszusagen). U.a. verpflichtete sich das Land, sich an Holzvermarktungsk Kooperationen im Wesentlichen nur noch zu beteiligen, wenn die Forstbetriebsfläche der einzelnen beteiligten Waldbesitzer 3.000 ha nicht überstieg. Die Verpflichtungszusagen wurden vom Bundeskartellamt mit Verfügung vom 9. Dezember 2008 gemäß § 32b GWB für bindend erklärt.

Aufgrund neuer, ab 2012 durchgeführter Ermittlungen kam das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass der festgelegte Schwellenwert von 3.000 ha nicht ausreichte, um das Ziel einer wettbewerblichen Angebotsstruktur zu erreichen. Mit Entscheidung vom 9. Juli 2015 hob das Bundeskartellamt seine Verpflichtungszusagenentscheidung vom 9. Dezember 2008 auf und erließ eine Abstellungsverfügung, der es – mit Übergangsfristen – einen Schwellenwert von letztlich 100 ha zugrunde legte. Hierbei untersagte es dem Land neben dem gemeinschaftlichen Holzverkauf auch, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für betroffene Waldbesitzer die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchzuführen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Die Beschwerde des Landes gegen diese Verfügung des Bundeskartellamts wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf im Wesentlichen zurückgewiesen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts war das Bundeskartellamt zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB berechtigt. Für eine nachträgliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne dieser Vorschrift genüge es, dass das Bundeskartellamt aufgrund seiner Ermittlungen seit 2012 neue Erkenntnisse gewonnen habe, die eine Absenkung der Schwellenwerte rechtfertigten. In der Sache stelle die gebündelte Rundholzvermarktung durch das Land, das als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts gehandelt habe, im Umfang der vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Untersagung eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV dar.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Auf die Rechtsbeschwerde des Landes hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Beschwerdegerichts sowie die Entscheidung des Bundeskartellamts vom 9. Juli 2015 aufgehoben.

Infobrief 1 / 2018

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Verpflichtungszusagenentscheidung nicht allein deshalb aufgehoben und das Abstellungsverfahren wieder aufgenommen werden kann, weil der Kartellbehörde nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt werden, die bereits im Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben.

Mit einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt (§ 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB) sind vielmehr grundsätzlich objektive Veränderungen der Sachlage gemeint. Nachträgliche Erkenntnisse oder die Beseitigung von Fehlvorstellungen der Kartellbehörde bewirken für sich genommen keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB. Sie stellen deshalb keinen Wiederaufnahmegrund dar, sofern nicht die weiteren Voraussetzungen des § 32b Abs. 2 Nr. 3 GWB erfüllt sind.

Das nachträgliche Bekanntwerden wesentlicher Umstände berechtigt die Kartellbehörde vielmehr nur dann zur Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn diese Umstände – wie insbesondere bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen – entweder zuvor allgemein unbekannt waren oder wenn solche Umstände von der Kartellbehörde deshalb nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, weil sie mit ihrer Aufdeckung durch weitere Ermittlungen nicht rechnen musste. Entsprechendes gilt für die Prognose, die die Kartellbehörde hinsichtlich der Auswirkungen der Verpflichtungszusagen auf die Marktverhältnisse anstellt. Eine ausbleibende positive Entwicklung des Wettbewerbs kann nur dann zur Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigen, wenn sie unvorhersehbar war.

Da diese besonderen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Abstellungsverfahrens nach § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB im Streitfall nicht erfüllt waren, war die Verfügung des Bundeskartellamts schon aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben. Damit hatte der Bundesgerichtshof nicht darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist.

Vorinstanz:

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. März 2017 – VI-Kart 10/15 (V)

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:**§ 32 GWB Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen**

(1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Teils oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union abzustellen. (...)

§ 32b GWB Verpflichtungszusagen

(1) 1Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens nach [...] § 32 an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kartellbehörde nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kartellbehörde für diese Unternehmen die Verpflichtungszusagen durch Verfügung für bindend erklären. 2Die Verfügung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich des Absatzes 2 von ihren Befugnissen nach den [...] §§ 32 und 32a keinen Gebrauch machen wird. 3Sie kann befristet werden.

(2) Die Kartellbehörde kann die Verfügung nach Absatz 1 aufheben und das Verfahren wieder aufnehmen, wenn

Infobrief 1 / 2018

1. sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben, (...)
3. die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

Art. 101 AEUV

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere (...)

Karlsruhe, den 12. Juni 2018
Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

Quelle:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=84364&anz=103&pos=0&Blank=1>

Weitere Meldungen zum BGH-Urteil

H. Höllerl: [BGH: Der staatliche Privatwaldförster darf bleiben](#), 12.06.2018 auf forstpraxis.de.

EUWID: [Staatswald wird trotz BGH-Urteil eigenständige AöR](#), 12.06.2018 auf euwid-holz.de.

BDF BW: [Holzkrimi gelöst – BGH schiebt Willkür des Bundeskartellamtes Riegel vor](#), 12.06.2018 auf bdf-bw.de.

Forstkammer: [Bundesgerichtshof hebt Kartellentscheidung zum Holzverkauf auf. Eingeschlagene Forstreform weiterhin erforderlich](#), PM Foka 2018-02 vom 12.06.2018.

IG BAU: [Wald ist mehr als ein Acker, auf dem Bäume wachsen](#), PM 44/2018 vom 12.06.2018.

Isabel Kling, Leiterin des Ministerbüros und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des MLR, veröffentlichte außerdem ein [Live-Video auf Facebook](#), in dem Minister Peter Hauk, der Präsident des Landkreistags Joachim Walter und der Präsident des Gemeindetags Roger Kehle nach der Urteilsverkündung vor der Presse Stellung nehmen.

MLR: [„Eine gute Entscheidung für den Wald und die Waldbesitzer“](#), PM Nr. 126/2018 vom 13.06.2018.

Terminhinweise

Mitgliederversammlung

Am **28.06.2018** findet die diesjährige Mitgliederversammlung im Evangelischen Bildungszentrum Hospitalhof, Stuttgart, im Anschluss an den Waldgipfel der AG Wald Baden-Württemberg e.V. „Wald Reloaded – Die Neuentdeckung des Waldes“ (s.u.) statt. Beginn der Mitgliederversammlung des BWFV ist ab ca. 17.30 Uhr.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung Präsident Prof. Dr. Artur Petkau
- TOP 2 Geschäftsbericht
- TOP 3 Kassenbericht
- TOP 4 Aussprache und Entlastung
- TOP 5 Ehrung langjähriger Mitglieder
- TOP 6 Satzungsänderung
- TOP 7 Mitgliederwerbung, Mitgliederentwicklung, Junges Netzwerk Forst
- TOP 8 Verschiedenes

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist kostenlos. Bitte melden Sie Ihre Teilnahme im Vorfeld an. **Die Anmeldung ist noch bis zum Abend des 14.06.2018 möglich** über unsere Geschäftsstelle: Bonatzweg 4, 71706 Markgröningen, baden-wuerttemberg@forstverein.de, Tel.: 0151-5488 2506.

Auslandsexkursion nach Schottland

Vom **04.-10. September 2018** bietet der BWFV in Kooperation mit der Firma LandLust eine Exkursion nach Schottland an. Die Exkursion steht unter dem Motto „Im Land der Highlands, Castles & Seeungeheuer“. Die Reise wurde uns vom Veranstalter bereits bestätigt, nachträgliche Anmeldungen sind auf Anfrage noch möglich.

Freitagnachmittags-Exkursion nach Tübingen

Am **21. September 2018** lädt der BWFV zu einer Nachmittagsveranstaltung zum Thema „Starkholzaufbereitung und –aushaltung“ im Raum Tübingen.

Exkursion in den Kreis Waldshut

Am **9. Oktober 2018** bietet der BWFV eine Tages-Exkursion in den Landkreis Waldshut an. Die Exkursion reflektiert 27 Jahre waldbaulicher Arbeit und Erfahrung bei der Wiedereinbringung der Weißtanne im Revier Mutterslehen.

Detaillierte Informationen zu den Veranstaltungen gehen Ihnen per Mail zu, werden unter www.forstverein.de auf der Länderseite von Baden-Württemberg online gestellt und in der August-Ausgabe der „proWALD“ veröffentlicht.

Infobrief 1 / 2018

7. Baden-Württembergischer Waldgipfel

Beim Waldgipfel werden unter dem Motto „**WALD RELOADED – Die Neuentdeckung des Waldes**“ ganz bewusst neue Strömungen und gesellschaftliche Perspektiven in Bezug auf den Wald eingenommen und diskutiert. Diese Perspektiven sind in der Gesellschaft und ihren Medien sehr präsent, sie begegnen uns überall. Für uns alle, die wir uns für den Wald mit Blick auf die unterschiedlichen Waldfunktionen engagieren, ist es wichtig, in dazu gehörenden gesellschaftspolitischen Diskussionen mitreden zu können (!) und mitzureden! Der Waldgipfel findet am **Donnerstag, den 28.06.2018 von 9:30 bis 17:00 Uhr im Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstr. 33, 70174 Stuttgart**, statt.

PROGRAMM:

- 09:00 - 09:30 Anmeldung und Ankunft
- 09:30 - 09:35 Begrüßung (Erster Vorsitzender AG Wald Baden-Württemberg e.V.)
- 09:35 - 09:55 Grußworte als Kurzinterview: Volker Schirner (Leiter Garten-, Friedhofs- und Forstamt Stadt Stuttgart) und Klaus Mack (Bürgermeister Bad Wildbad)
- 09:55 - 10:45 Vortrag mit anschließender Diskussion: Professor Alexander Doderer (Marketingagentur GRUPPE DREI): SEHNSUCHSTSRAUM WALD
- 10:45 - 11:05 Kaffeepause
- 11:05 - 11:35 Impulsvortrag mit anschließender Diskussion: Sascha Hotz (Schwarzwald Tourismus): IMMER DER TOURISMUS
- 11:35 - 12:05 Impulsvortrag mit anschließender Diskussion Arno Frank (Freier Autor): MEIN FREUND, DER BAUM
- 12:05 - 12:30 Improtheater Tübingen
- 12:30 - 13:00 Prof. Dr. Ahmed A. Karim (Psychotherapeut und Neurowissenschaftler): WALD RELOADED AUS GESUNDHEITSPSYCHOLOGISCHER SICHT
- 13:00 - 14:30 Mittagspause
- 14:30 - 15:00 Minister Peter Hauk (Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz)
- 15:00 - 15:20 Improtheater Tübingen
- 15:20 - 15:50 Kaffeepause
- 15:50 - 16:50 Podiumsdiskussion mit Publikum: Nicole Schmalfuß (Forstamtsleiterin Forstamt Freiburg), Katharina Schweizer (Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz), Michael Ruf (Bürgermeister Baiersbronn) und Peter Rabe (Forstamtsleiter Forstamt Grevesmühlen)
- 16:50 - 17:00 Abschluss

KOSTENBEITRAG: 49 € für Mitglieder, 59 € für Nicht-Mitglieder, 29 € für Studierende

ANMELDUNG: Bitte melden Sie sich bis zum 14.06.2018 an, online unter www.ag-wald.de oder via E-Mail: info@ag-wald.de.

Durch den Waldgipfel führt Sie der Moderator Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser, Rektor der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.

KONTAKT: Bei Fragen zum Waldgipfel wenden Sie sich bitte an Frau Streicher Tel: 0761-89647-28, E-Mail: info@ag-wald.de oder c.streicher@vfs-freiburg.de.

Externe Veranstaltungen

14.06.2018: Tagung „Wertschöpfung als Zukunftssicherung des Clusters Forst und Holz“, Göttingen.

28.06.2018: Abschlussveranstaltung des Vorhabens „Rohstoffmonitoring Holz – stoffliche und energetische Nachfrage nach Holz“, Umweltforum Berlin.

Infobrief 1 / 2018

28.-30.06.2018: „Der Rothirsch in der Überzahl – Wege zu einer tierschutzgerechten Rotwildreduktion“, 9. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung in Bad Driburg.

18.-22.07.2018: Interforst. Internationale Messe für Forstwirtschaft und Forsttechnik, Messe München. Hier wird der Deutsche Forstverein e.V. durch Unterstützung der Vertreter des Jungen Netzwerks Forst in Bayern mit einem Stand vertreten sein!

30.-31.08.2018: „Visionen für den Wald der Zukunft – auf weitere 175 Jahre ‚au coeur de la forêt‘“. Jubiläumsveranstaltung des Schweizerischen Forstvereins in Biel (BE).

13.-16.09.2018: „Wald bewegt“, Deutsche Waldtage 2018.

24.-27.09.2018: Forstwissenschaftliche Tagung in Göttingen zu den Schwerpunktthemen Klimawandel und Wald, Schutz der Lebensgrundlagen in Wäldern, Steuerung von Waldökosystemen, Wirtschaftsfaktor Wald, Wald und Gesellschaft.

23.-24.05.2019: Österreichische Forsttagung, Österreichischer Forstverein gemeinsam mit dem Steiermärkischer Forstverein in Seckau.

Interessante Beiträge

„Auf der Jagd – Wem gehört die Natur?“, Dokumentarfilm, bundesweit in ausgewählten Kinos.

„Förster hilft Wald-Radlern“, Beitrag aus der Landesschau Rheinland-Pfalz vom 09.04.2018.

„Resilienz der Wälder“, Dr. Georg Winkel in der WDR 5 Sendung „Redezeit“ vom 11.05.2018.



So erreichen Sie uns

Geschäftsstelle

Anne Klama
Bonatzweg 4
71706 Markgröningen
Tel: 0151-5488 2506
baden-wuerttemberg@forstverein.de
www.forstverein.de

Vorsitzender

Prof. Dr. Artur Petkau
c/o Hochschule für Forstwirtschaft, Rottenburg
petkau@forstverein.de